



Amtssigniert. SID2018101166780  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Wasser-, Forst- und Energierecht**

**Mag. Gerhard Moser**

Telefon +43(0)512/508-2471

Fax +43(0)512/508-742475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

Lt. Verteiler

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE;  
Bauhilfsbrücke „Sillbrücke 1“ zum Baulos Wolf  
wasserrechtliches Bewilligungsverfahren**

Geschäftszahl IIIa1-W-37.103/417-2018

Innsbruck, 31.10.2018

## BESCHIED

Mit Schreiben vom 03.10.2018, eingelangt am 03.10.2018, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE bei der Wasserrechtsbehörde um wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Bauhilfsbrücke „Sillbrücke 1“ vorübergehenden Bestandes im Gebiet der Marktgemeinde Steinach am Brenner, Ortsteil Wolf, angesucht.

## PROJEKTbeschreibung

Nach den vorgelegten Projektunterlagen ist die gegenständliche Bauhilfsbrücke über die Sill zwischen Flusskilometer 30,85 und 30,90 als Systembrücke Mabey Compact 200-7,35 mit einer Spannweite von 30,48 m und mit einer lichten Weite von 8,05 m für Kraftfahrzeuge und für Fußgänger vorgesehen. Mit der Bauhilfsbrücke wird die in diesem Bereich auf der orographisch linken Seite der Sill geplante Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche (kurz: BE-Fläche) Wolf verkehrstechnisch erschlossen.

Die beiden Widerlager der gegenständlichen Bauhilfsbrücke werden dabei außerhalb des Uferschutzstreifens der Sill errichtet. Beim orographisch rechten Widerlager werden die Gpn. 1356/4 und 1356/5, beim orographisch linken Widerlager werden die Gpn. 1350/1 und 1355 und durch das Brückentragwerk selbst wird zusätzlich die Gp. 1676/1, alle KG 81209 Steinach a. Br., berührt.

Die Fundierung der Widerlager der Bauhilfsbrücke erfolgt lediglich auf Frosttiefe. Die Hochwasseranschlaglinie HW<sub>100</sub> wurde in den Planunterlagen mit 1075,98 m.ü.A. angegeben. Die Unterkante des Tragwerkes liegt auf 1077,55 m.ü.A. Für die Errichtung der Brücke sind im Abflussbereich der Sill keine Bauhilfseinrichtungen vorgesehen bzw. erforderlich.

Entlang der orographisch rechten Seite der Sill verläuft der Sammelkanal des Abwasserverbades Oberes Wipptal. Nach den Angaben der Projektwerberin wird der Sammelkanal durch die Errichtung des orographisch rechten Brückenwiderlagers nicht berührt.

Nach der Baufertigstellung des Brenner Basistunnels wird die gegenständliche Bauhilfsbrücke wieder abgetragen, spätestens 31.12.2030.

**Berührte Rechte:**

Gpn. 1356/4; 1356/5; 1350/1; 1355 und 1676/1, alle KG 81209 Steinach am Brenner.

## **SPRUCH**

### **A) Wasserrechtliche Bewilligung**

Über das Ansuchen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE entscheidet der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde nach § 24 Abs. 3 und § 24 h Abs. 3 UVP-G 2000 gemäß den §§ 38, 21, 22, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idgF, wie folgt:

**I. Bewilligung:**

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung der Bauhilfsbrücke „Sillbrücke 1“ als Systembrücke Mabey Compact 200-7,35 mit einer Spannweite von 30,48m und einer lichten Weite von 8,05 m im vorübergehenden Bestand im Gebiet der Marktgemeinde Steinach am Brenner, Ortsteil Wolf, zwischen Flusskilometer 30,85 und 30,90 zur Erschließung der in diesem Bereich auf der orographisch linken Seite der Sill geplanten Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf, gemäß Plan 181001\_Brücke\_Var\_PORR\_E03, vom 01.10.2018, **erteilt**.

**II. Baufrist gemäß § 112 WRG 1959:**

Gemäß § 112 WRG 1959 ist der Bau der Hilfsbrücke bis spätestens **31.10.2019** fertig zu stellen.

Die Baufertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind bei projektgemäßer Ausführung ein aktuelles Verzeichnis der berührten Grundstücke mit Angabe der Anschriften der Grundstückseigentümer einschließlich der im gegenständlichen Bescheid geforderten Unterlagen und Nachweise beizugeben.

Im Falle von Abweichungen bei der Bauausführung gegenüber dem bewilligten Projekt sind der Anzeige Ausführungspläne in 3-facher Ausfertigung anzuschließen.

### **III. Befristung gemäß § 21 WRG 1959:**

Gemäß § 21 WRG 1959 wird die wasserrechtliche Baubewilligung für die gegenständliche Bauhilfsbrücke befristet bis zum **31.12.2030** erteilt.

### **IV. Erforderliche Dienstbarkeiten:**

Die erforderlichen Dienstbarkeiten gelten nach Maßgabe des § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt.

### **V. Nebenbestimmungen:**

#### **Siedlungswasserbautechnische Nebenbestimmungen:**

1. Das eventuell bei der Herstellung der Brückenwiderlager anfallendes Grundwasser ist vor Ort außerhalb des Uferschutzbereiches der Sill über eine Bodenpassage großflächig zu versickern.
2. Lagerungen von Bodenaushub und Baumaterialien innerhalb des Uferschutzbereiches der Sill sind unzulässig.
3. Die auf dem Brückentragwerk anfallenden Oberflächenwässer sind zu sammeln und entweder orographisch rechts oder links außerhalb des Uferschutzbereiches der Sill über eine Bodenpassage zu versickern.
4. Vor der Herstellung des orographisch rechten Brückenwiderlagers ist der Vertreter des Abwasserbandes Oberes Wipptal, Herr Andreas Stockhammer, nachweislich zu verständigen.

#### **Limnologische Nebenbestimmungen:**

1. Unterhalb der geplanten Bauhilfsbrücke sind die beidufrige Begleitvegetation und der derzeitige Zustand der Uferböschungen zu belassen.
2. Während der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährlichen Stoffe (Betonschlämme, Mineralöle etc.) in das Gewässer gelangen.

#### **Brückenbautechnische Nebenbestimmungen:**

1. Die gesamte Planung der Brücke ist von einer für die Planung von Brücken befugten Person (z. B. Zivilingenieur für Bauwesen, Ingenieurkonsulenten für Bauingenieurwesen) auszuarbeiten oder zu prüfen. Der Projektant hat sicherzustellen, dass die Pläne mit der statischen Berechnung übereinstimmen.
2. Gemäß Plan ist als Bemessungslasten die BKL I gemäß ÖNORM B 4002/1970 der statischen Berechnung und der Konstruktionsplanung zugrunde gelegt. Somit kann die Brücke mit allen nach KFG zugelassenen Fahrzeugen befahren werden. Schwerer Baustellenfahrzeuge, wie z. B. eine Pfahlbohrmaschine, dürfen das Tragwerk erst nach einer Einzelbetrachtung durch den Planer und dessen Freigabe befahren werden, daher ist die Brücke für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von < 40 t zu beschränken.
3. Für die Planung der Widerlager und bei deren Herstellung ist ein Geotechniker beizuziehen, insbesondere gilt dies für den Einfluss der Widerlagerlasten bestehenden Kanal orographisch rechts.
4. Für die Errichtung der Brücke werden sämtliche einschlägigen ÖNORMEN für verbindlich erklärt.

5. Die Bauarbeiten sind unter fachkundiger Bauleitung auszuführen.
6. Das Gelände ist entsprechend der RVS 15.04.21 Brückengelände auszubilden.
7. Die Lagerung des Tragwerkes hat fachgerecht auf den Widerlagern zu erfolgen.
8. Die Widerlagereinschüttung ist fachgerecht und derart herzustellen, dass kein Hinterfüllungsmaterial auf die Lagerbank geraten kann.
9. Nach Fertigstellung der Brücke ist die plangemäße Ausführung vom Projektanten zu überprüfen und das Bauwerk für den Verkehr freizugeben. Darüber ist ein Protokoll zu verfassen.
10. Die Brücke ist während ihres Bestandes in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand zu erhalten.

**Wasserbautechnische Auflagen:**

1. Die angegebene Höhe der Brückenunterkante von 1077,55 ist unbedingt einzuhalten.
2. Der Uferbewuchs ist nur im äußerst notwendigen Ausmaß zu entfernen.
3. Im Abflussquerschnitt dürfen keine Einbauten erfolgen.
4. Im 5,00 m breiten Uferschutzstreifen dürfen keine Geländeänderungen durchgeführt werden.
5. Die Brücke dient als Baubehelfsbrücke und ist nach Abschluss der Bauarbeiten, längstens jedoch bis 31.12.2030 restlos zu entfernen.

**B)**

**C) Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht**

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Behörde bestellt gemäß § 120 WRG 1959

**Herrn**

**Mag. Günter Valtingojer**

als wasserrechtliches Bauaufsichtsorgan zur Überwachung der Errichtung der Bauhilfsbrücke „Sillbrücke 1“ mit vorübergehendem Bestand im Gebiet der Marktgemeinde Steinach am Brenner.

**I. Aufgaben und Tätigkeitsfelder der wasserrechtlichen Bauaufsicht:**

Die Bauaufsicht hat den Bewilligungsbescheid zu überwachen und als behördliches Hilfsorgan auf die projekts- und bescheidgemäße Umsetzung der wasserrechtlichen Bewilligung zu sorgen.

Unabhängig davon ist die Behörde von der bestellten Bauaufsicht von Abweichungen und Ereignissen zu verständigen, die ein sofortiges Einschreiten der Behörde erfordern (z.B. große Wassereinbrüche, Gewässerverunreinigungen, etc.).

Die Bauaufsicht erstreckt sich insbesondere auf,

- Besuch der Baustelle (Kontrolle der Baumaßnahmen)
- Einsicht in Beweissicherungsunterlagen
- Einsicht in die Baustellendokumentation und Ausführungsplanung
- Teilnahme an den Baufortschrittsbesprechungen (BFB)

- Fallweise Fremdüberwachung über Auftrag der Behörde
- die Erstellung eines Berichtes an die Behörde über das Baugeschehen sowie darüber hinausgehende besondere Information über besondere Umstände und Vorfälle (Telefon, E-Mail).

## II. Schlussbericht:

Spätestens drei Wochen nach Fertigstellung des Brückenbauwerkes ist vom Bauaufsichtsorgan der Behörde ein Schlussbericht vorzulegen, welcher eine zusammenfassende Darstellung der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die bescheid- und projektsgemäße Ausführung zu beinhalten hat.

## III. Kosten der Bauaufsicht:

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE ist gemäß § 120 Abs. 6 WRG 1959 zur Kostentragung der Mühewaltung des bestellten Bauaufsichtsorganes verpflichtet. Die Berechnungsgrundlage für die Tätigkeit des Bauaufsichtsorganes bildet die GOB in der jeweils gültigen Fassung.

# KOSTEN

## **Bundesverwaltungsabgabe:**

Die **Bundesverwaltungsabgabe** nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, idgF, wird für die wasserrechtliche Bewilligung gemäß Tarifpost (TP) B IX/128 mit **€ 43,00** bestimmt.

## Hinweis für die Gebühr:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in Verbindung mit der Verordnung über die Valorisierung der festen Gebührensätze des § 14 Gebührengesetz, GebG-VaIV 2011, BGBl. II. Nr. 191/2011, sind der Antrag, die Planunterlagen (3-fach) sowie die Niederschrift wie folgt zu vergebühren:

der Antrag vom 03.10.2018	<b>€ 14,30</b>
die Ausführungsunterlagen	<b>€ 21,80</b>
<u>Summe</u>	<u><b>€ 36,10</b></u>

Der Gesamtbetrag in der Höhe von **EURO 79,10** ist gemäß den §§ 76 – 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013 innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein zur Einzahlung zu bringen.

Die Einzahlung hat binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der HYPO TIROL BANK AG – IBAN: AT825700000200001000, BIC: HYPTAT22 – unter Angabe der Geschäftszahl IIIa1-W-37.103/417-2018 zu erfolgen.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck) schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder E-Mail einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

### Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

## BEGRÜNDUNG

### Zu Spruchteil A)

#### I. Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 03.10.2018, eingelangt am 03.10.2018, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE bei der Wasserrechtsbehörde um wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Bauhilfsbrücke „Sillbrücke 1“ mit vorübergehendem Bestand im Gebiet der Marktgemeinde Steinach am Brenner angesucht.

Der gegenständliche Antrag wurde darauf einer behördlichen Vorprüfung durch die Amtssachverständigen für die Fachbereiche Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Brücken- und Tunnelbau, Gewässerökologie und Forsttechnik unterzogen.

Bezüglich der Grundeigentümer Sandra Hammer und der Hura Verwertungs-GmbH wurden der Behörde vom Antragsteller Grundstücksvermietungsverträge vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die nun vom Brückenbauwerk beanspruchten Flächen vertraglich als Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung gestellt wurden. Die betroffenen Grundstückseigentümer und berührte Anlagenbetreiber wurden zudem von der Behörde verständigt und um Abgabe einer Stellungnahme bei einer Abweichung von der aufrechten vertraglichen Vereinbarung ersucht.

Am 19.10.2018 sowie am 25.10.2018 wurden mit den Amtssachverständigen sowie mit Herrn Andreas Stockhammer als Vertreter des Abwasserverbandes Oberes Wipptal Besprechungen abgehalten und fachliche Gutachten zum Vorhaben eingeholt.

## **II. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens:**

### **Stellungnahme des siedlungswasserbautechnischen Amtssachverständigen:**

Nach den vorgelegten Projektunterlagen ist die gegenständliche Brücke über die Sill zwischen Flusskilometer 30,85 und 30,90 vorgesehen. Die beiden Widerlager werden dabei außerhalb des Uferschutzstreifens der Sill errichtet. Beim orographisch rechten Widerlager werden die Gpn. 1356/4 und 1356/5, beim orographisch linken Widerlager werden die Gpn. 1350/1 und 1355 und durch das Brückentragwerk wird zusätzlich die Gp. 1676/1, alle KG 81209 Steinach a. Br., berührt.

Entlang des orographisch rechten Sillufers verläuft der Sammelkanal des Abwasserverbades Oberes Wipptal. Nach den Angaben der Projektwerberin in den vorgelegten Projektunterlagen wird durch die Errichtung des orographische rechten Brückenwiderlagers dieser Sammelkanal nicht berührt.

**Für die Errichtung des orographisch linken Brückenwiderlagers wird die südlich der gegenständlich geplanten Bauhilfsbrücke bestehende - für landwirtschaftliche Zwecke dienende - Brücke, die sogenannte „Renzlerbrücke“, verwendet.**

Gutachten:

Aus der Sicht der Siedlungswasserwirtschaft und aus der Sicht des qualitativen Grundwasserschutzes besteht gegen die Errichtung der gegenständlichen Bauhilfsbrücke kein Einwand. Die auf dem Brückentragwerk im Flächenausmaß von rd. 250m<sup>2</sup> anfallenden Niederschlagswässer sind zu sammeln und entweder auf der orographisch rechten Seite oder auf der orographisch linken Seite außerhalb des Uferschutzstreifens der Sill über eine Bodenpassage zu versickern. Als Uferschutzstreifen ist ein Streifen mit einer Breite von 5 Metern von der Böschungskante des Gewässers Sill zu verstehen.

Auf Grund des geringen Ausmaßes der zu entwässernden Brückenfläche und der zu erwartenden geringen Fahrfrequenzen lediglich zur geplanten bzw. von der geplanten BE-Fläche orographisch links der

Sill und der Beschränkten Belastbarkeit der Brücke (nicht geeignet für Schwerfahrzeuge) wird bei der Versickerung dieser Oberflächenwässer das Maß der Geringfügigkeit nicht überschritten.

Da nach den vorgelegten Projektunterlagen der Bestandskanal des Abwasserverbandes Oberes Wipptal im Nahbereich des geplanten orographisch rechten Brückenwiderlagers verläuft, ist bei Herstellung des Brückenwiderlagers auf diesen Kanal besonders zu achten.

#### **Stellungnahme des brückbautechnischen Amtssachverständigen**

Als temporäre Bauhilfsmaßnahme wird im Gemeindegebiet von Steinach seitens der BBT SE die Sillbrücke 1 (Bauhilfsbrücke Wolf) errichtet.

Gemäß Plan 181001\_Brücke\_Var\_PORR\_E03 vom 01.10.2018 ist die Brücke als Systembrücke Mabey Compact 200-7,35 mit einer Spannweite von 30,48m projektiert, die Gründung des Tragwerkes erfolgt auf einer Flachgründung mit Stahlbetonwiderlagern.

Als Bemessungslast ist planlich die BKL I, gemäß der zurückgezogenen ÖNORM B 4002/1970 angegeben.

Für eine fachgerechte und betriebssichere Ausführung der Behelfsbrücke sind die beantragten Auflagen bei der Planung und Errichtung einzuhalten.

#### **Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:**

Die BBT SE beabsichtigt eine Baubehelfsbrücke über die Sill im Bereich Wolf zu errichten. Die Brücke soll als Zufahrt zu einer neuen BE-Fläche dienen und wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt.

#### **Befund:**

Die Baubehelfsbrücke wird über die Sill gespannt und auf zwei temporäre Widerlager aufgesetzt, welche im Abstand von rund 5,00 m zur Böschungskante errichtet werden. Die Fundierung erfolgt lediglich auf Frosttiefe. Die Hochwasseranschlaglinie HW<sub>100</sub> wurde in den Planunterlagen mit 1075,98 m.ü.A. angegeben. Die Unterkante des Tragwerkes liegt auf 1077,55 m.ü.A. Für die Errichtung der Brücke sind im Abflussbereich der Sill keine Bauhilfseinrichtungen erforderlich. Die Arbeiten erfolgen alle landseitig.

#### **Gutachten:**

Gegenstand des Verfahrens ist lediglich die Errichtung der Baubehelfsbrücke. Die Zufahrten sowie die BE-Fläche selbst werden in anderen Verfahren abgewickelt. Im technischen Bericht wurde auf ein wasserbautechnisches Gutachten verwiesen, in dem das Abrücken der Widerlager um 5,00 m weg von der Böschungskante gefordert wäre. Diesbezüglich wird festgehalten, dass dies falsch interpretiert wurde. Der 5,00 m breite Streifen bezog sich als Uferschutzstreifen entlang der BE-Fläche. Die Widerlager hätten im oberen Drittel der Böschung geplant werden können (hätte jedoch eine dementsprechende Fundierung vorausgesetzt).

Die Hochwasseranschlaglinie laut Gefahrenzonenplan liegt auf 1076,20 m.ü.A. und somit um rund 0,20 m über der Angabe im Projekt. Der Freibord liegt jedoch immer noch über 1,00 m.

Aus wasserbautechnischer Sicht bestehen gegen die Baubehelfsbrücke bei plangemäßer Ausführung sowie bei Einhaltung der beantragten Auflagen keine Einwände.

#### **Stellungnahme des öffentlichen Wassergutes:**

Die vertragliche Regelung der Inanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes erfolgt analog dem bestehenden Vertrag für die BBT- Behelfsbrücke flussabwärts beim Portal Wolf. Unter der Voraussetzung, dass eine positive wasserbautechnische Stellungnahme vorliegt, wird das öffentliche Wassergut erneut eine Vereinbarung für diese Brücke unterfertigen.

Der vorübergehenden geringfügigen Entfernung von Ufergehölz wird seitens des Grundeigentümers zugestimmt. Nach Entfernen der Brücke ist der ursprüngliche Zustand durch Bestockung mit standortgerechten Gehölz wiederherzustellen.

#### **Stellungnahme des limnologischen Amtssachverständigen**

Befund:

Durch die geplante Maßnahme ist der Detailwasserkörper 304910054, welcher gemäß Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan mit dem „unbefriedigenden“ ökologischen Gesamtzustand ausgewiesen wurde, betroffen.

Im Gewässerabschnitt, welcher direkt durch die geplante Maßnahme betroffenen ist, zeigt die Sill, anthropogen bedingt, eine gerade Linienführung. Die Breiten- und Tiefenvariabilität ist aufgrund der durchgehend gesicherten orographisch rechten Uferböschung gering. Die Gewässersohle ist unverbaut und durch kleine Schwellensequenzen geprägt. Im direkten Bereich der geplanten Brücke stockt beidufriig ein lückiger Strauch- und Baumbestand.

Gutachten

Ausgehend vom Ist-Zustand kommt es zu keiner Verringerung der Sohlbreite im Bereich der geplanten Brücke. Weiters sind keine sohlstabilisierenden Maßnahmen im Brückenbereich sowie in der fließenden Welle durch die Errichtung der Widerlager vorgesehen. Somit ist aus gewässerökologischer Sicht mit keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen für die aquatische Lebewelt zu rechnen.

Bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der beantragten Nebenbestimmungen kommt es zu keiner Verschlechterung des derzeitigen ökologischen Gesamtzustands.

#### **Stellungnahme des Abwasserverbandes Oberes Wipptal:**

Seitens des Abwasserverbandes wird gefordert, dass der im Bereich der Baustelle vorhandene Abwassersammelkanal weder beschädigt noch der laufende Betrieb dieses Kanals unterbrochen wird.

Der Abwasserverband Oberes Wipptal ist daher vor Baubeginn der Bauarbeiten zu informieren. Weiters ist ein Vertreter des Abwasserverbandes während der Bauausführung beizuziehen.

Sollte eine Umlegung des Abwassersammelkanales erforderlich sein, ist diese von der BBT SE im Auftrag des Abwasserbandes Oberes Wipptal gemäß §§ 114, 115 WRG beim Landeshauptmann von Tirol anzuzeigen. Die Umlegung könnte dabei zwischen Schacht Nr. 46 und 44, auf einer Länge von rd. 103 lfm, erfolgen. Dabei wäre der Abwassersammelkanal Richtung Sill zu verlegen. Die für die wasserrechtliche Anzeige erforderlichen Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer wären dabei ebenfalls von der BBT SE einzuholen.

Sollte keine Verlegung des Abwassersammelkanals notwendig sein, so ist im Bereich des geplanten Brückenwiderlagers der Abwassersammelkanal vorsichtig frei zu legen und mit Beton zu sichern, dh zu ummanteln. Bei der Durchführung dieser Sicherungsarbeiten ist ein Vertreter des Abwasserverbandes Oberes Wipptal beizuziehen.

Ansprechpartner:

Abwasserverband Oberes Wipptal

Stockhammer Andreas

Tel. 0664/1818922

[ara.steiner@aon.at](mailto:ara.steiner@aon.at)

Schließlich wird ersucht einen Vertreter des Abwasserverbandes Oberes Wipptal auch bei den Baubesprechungen für die gegenständlich geplante Bauhilfsbrücke beizuziehen.

**Stellungnahme der BBT –SE:**

Der Behörde wurden Vereinbarungen für die Herstellung des linksseitigen Widerlagers für die Brücke in Wolf übermittelt.

Für die Herstellung des orographisch linksseitigen Widerlagers (Transportfahrten) hat sich die BBT SE die Zufahrtsrechte über die Renzlerbrücke (südlich der neu zu schaffenden BE-Fläche) einräumen lassen. Weitere Brücken im Nahbereich gibt es nicht.

Eine Furt durch die Sill ist nicht vorgesehen und auch nicht Antragsgegenstand, eben so wenig wie eine Schüttung in das Gewässer mit einem Rohrdurchlass. Die Anlieferung und Anfahrt des Widerlagers erfolgt ausschließlich über den „Landweg“.

Die Situierung der Widerlager ist so vorgesehen, dass der Abwassersammelkanal des Abwasserverbandes Oberes Wipptal davon nicht berührt wird und eine Umlegung nicht erforderlich macht.

Dr. Johannes Hager von der Projektwerberin Brenner Basistunnel BBT SE hat hiezu bereits Kontakt mit dem Abwasserverband Oberes Wipptal aufgenommen.

### III. Rechtliche Beurteilung:

#### 1. Genehmigungstatbestand:

**§ 38.** (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

#### 2. Zuständigkeit:

Gemäß § 24 Abs. 3 UVPG hat die Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Gemäß § 24h Abs. 3 UVPG geht mit Verkehrsfreigabe des Vorhabens die Zuständigkeit der Behörden nach § 24 Abs. 1 und 3 auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 24f und 24g relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über. Wurde ein Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach Abs. 2 gestellt, erfolgt der Zuständigkeitsübergang jedoch nicht vor Rechtskraft des entsprechenden Bescheides.

#### 3. Bewilligungsvoraussetzungen:

Gemäß § 105 Abs. 1 WRG 1959 kann im öffentlichen Interesse ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- j) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- k) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht;
- l) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- m) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Gemäß § 105 Abs. 2 WRG 1959 haben die nach § 105 Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 111 Abs. 1 WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen.

Gemäß § 111 Abs. 2 WRG 1959 muss das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung in Bescheiden durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken u.a.) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtungen und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffernmäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Gemäß § 111 Abs. 3 WRG 1959 sind

alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden.

Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b WRG 1959 gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117 WRG 1959).

§ 21 WRG 1959 verpflichtet die Wasserrechtsbehörde zur Befristung des Wasserbenutzungsrechtes unter Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung.

Gemäß § 22 Abs. 1 WRG 1959 ist bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind.

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 sind zugleich mit der Bewilligung angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen.

Abgesehen von notwendigen Baufristen ist für reine Einbauten ins Gewässer keine Befristung für den Bestand des Bauwerkes im Wasserrechtsgesetz vorgesehen. Im gegenständlichen Fall ergibt sich die von der Behörde festgesetzte Befristung für das Brückenbauwerk schlüssig aus dem wasserrechtlichen Antrag sowie den Verträgen mit den betroffenen Grundeigentümern. Das Brückenbauwerk wird als Bauwerk vorübergehenden Bestandes beantragt und konnte daher auch öffentlich-rechtlich befristet werden.

### **Zu Spruchteil B)**

Die Wasserrechtsbehörde kann gemäß § 120 WRG 1959 zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen der Bescheidauflagen. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dergleichen zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Durch die vorangeführten Regelungen werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt. Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen, eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

Das Bauaufsichtsorgan wird funktionell als Organ der Behörde tätig („verlängerter Arm der Behörde“).

Die Bauaufsicht hat als behördliches Hilfsorgan die projekt- und bescheidgemäße Ausführung dieses Vorganges zu überwachen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Moser

**Ergeht an:**

1. Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck vorab per E-Mail: recht@bbt-se.com und roland.arnold@bbt-se.com (*samt signiertem Projekt und Zahlschein*)
2. Marktgemeinde Steinach am Brenner, Bgm. DI Josef Hautz, Rathausplatz 1, 6150 Steinach a.Br.
3. Hura Verwertungs-GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Paul Spörr, Grießenweg 1, 6176 Völs
4. Frau Sandra Hammer, Oweges E4, 6142 Mieders
5. Abwasserverband Oberes Wipptal, Erlach 164, 6150 Steinach a.Br.

**Per E-Mail:**

6. Mag. Günter Valtingoier, wasserrechtliche Bauaufsicht Wolf II, Nuelweg 4, 6067 Absam
7. Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Abt. Geoinformation, Mag.Ing. Alexander Mathoi, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck
8. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, iWü Abt. Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck

**Zur gefälligen Kenntnisnahme an:**

1. Wasserbuchführer, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck (*samt signiertem Projekt*)
2. Abteilung Wasserwirtschaft, Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft, DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck